

<b>Zeitschrift:</b>	Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft Freiamt
<b>Band:</b>	10 (1936)
<b>Artikel:</b>	Das Dokumentenbuch und Hof-Urbar vom Jahre (1436) 1564 betr. den sog. Hallwil- bzw. Eidgenossen-Meyerhof zu Hägglingen (Freiamt - Aargau)
<b>Autor:</b>	Berckum-Meyer, H.J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1046093">https://doi.org/10.5169/seals-1046093</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

---

# Das Dokumentenbuch und Hof-Urbar

vom Jahre (1436) 1564 betr. den sog.

## Hallwil- bzw. Eidgenossen-Meyerhof zu Hägglingen

(Freiamt — Aargau)

I. *Der Grund und Boden des heutigen Dorfes Hägglingen* war um etwa 1300 bis gegen 1700 Eigentum verschiedener benachbarter Klöster und Feudalherren.

Ein Teil des Bodens gehörte dem *Kloster Königsfelden*. Ein anderer Teil stand im Eigentum des *Klosters Muri*. Ein Teil des Waldes auf dem Maiengrün war Muri-Klostergut, dann auch Wald, angrenzend an «die Reuti», und «ob dem Eichtal».<sup>1)</sup>

Ein dritter Grundeigentümer auf Hägglinger Gebiet war das *Gotteshaus Hermetschwil*. Noch im Hägglinger Urbar v. J. 1613 ist der Hermetschwiler Hof zu Hägglingen erwähnt, und als Lehensmann darauf Heinrich Hochstrasser. Nach dem Urbar v. J. 1631 sass Hans Hochstrasser auf dem Hofe zu Lehen. Dieser Hermetschwiler Hof war «zu underst im Dorf gelegen».

Umfangreicher muss der Grundbesitz der Herren von Hallwil in der Hägglinger Gemarkung gewesen sein, wenn auch angenommen werden darf, dass er kaum älter war, als der Vorgenannten. Die Herren von Hallwil, vielleicht Walther IV., erhielten als Dienstmannen der Habsburger von diesen i. J. 1273 einen Teil des Hägglinger Bodens. Dieses Grund-  
eigentum vererbte sich bei den Hallwil weiter bis auf den Edelknecht Thüring II. von Hallwil (gest. um 1450/60). Dieser sah

---

<sup>1)</sup> Vergl. Hägglinger Urbar von 1631.

sich nach der Besitzergreifung des Aargaus durch die Eidgenossen, 1415, etwa gegen 1420, durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen, sein Grundeigentum zu Hägglingen nebst dem zugehörigen Meyerhof samt allen Rechten an die Eidgenossen zu verkaufen. Seitdem hiess der Hof der Eidgenossen Hof oder auch Sechs-Orten Meyerhof.

Dieser erste Kaufbrief von ca. 1420 lautet eingangs wie folgt:

«Wir des nachgenanten Jacob von Chom, Statsschriber Zürich vnd Heinrich Mülischwandt von Zug, In disen Zitten gemeiner Eydtgenossen Vogt Im Ergöw vnd Im Wagenthal, Thund khund menglichen mit disem Brieff. Nachdem vnd die fürsichtigen, wysen vnser gnedigen Lieben Herren die Eydtgenossen von Stet und Lendern, Namlich von Zürich, von Lucern, von Schwitz, von Vnderwalden, von Zug vnnd von Glarus von dem fromen vesten Junckher Thüringen von Halwil, ritter, vil gült vnd guetter In Ergöw gleben khoufft hand nach sag der khouff-brieffen — — usw.»<sup>2)</sup>

Der Kaufpreis ist in dieser Urkunde nicht angegeben.

Die Eidgenossen beliessen den Hof in der Hand des bisherigen Hallwil'schen Lehensmannes und Verwalters, des *Hensli Meyger von Hegglingen*, in dessen Geschlecht sich der alte Hof schon seit Generationen vererbt hatte. Als Pachtzins verlangten ihm die Eidgenossen 16 Mütt Kernen<sup>3)</sup>), im Verhältnis zum nachherigen Kaufpreis ca. 12 %. Die Eidgenossen von damals waren demnach keine schlechten Rechner und verstanden es, ihr Interesse zu wahren. Der Meyer von Hegglingen, als erfahrener Landwirt, suchte natürlich ebenfalls seinen Vorteil, und es ist begreiflich, dass er danach trachtete, den Hof durch Kauf fest in seine Hände zu bringen. Finanzkräftig genug waren die Hägglinger Meyer. Der Kauf kam dann auch am 23. November 1436 zustande. Die Einleitung dieses zweiten

<sup>2)</sup> Vergl. die nämliche Einleitung im zweiten Hof-Kaufbrief v. Jahre 1436, 23. November, Dokumentenbuch S. 12.

<sup>3)</sup> Ein Mütt Kernen = 1,68135 hl.

Hof-Kaufbriefs, der wortgetreu im alten Dokumentenbuch und Hof-Urbar des Meyerhofs erhalten ist, ist gleichlautend, wie die des ersten Kaufbriefs v. J. 1420 ca., durch den der Hof aus dem Eigentum der Familie von Hallwil in das der Eidgenossen (Sechs-Orte) übergegangen war.

Auf diesen Hof bezieht sich die vorliegende Studie und das ihr zugrunde liegende Dokumentenbuch und Hof-Urbar v. J. 1564 mit dem Wortlaut des ältest-erhaltenen Kaufbriefs (des zweiten) v. J. 1436.

Der Hof umfasste:

«Ein Huss mit sampt dem Bomgarten vnnd Krutgarten, auch einem Spicher, ist alles ein Manwerck vngeuerlich, bij der Kilchen Im dorff glegen, stossst oben an die Rosswetti an Bach vnnd an des Schmidts guetter, vnden an Marx Nottinger genannt Geissmans guetter, so der Stift <sup>4)</sup> Zehenden geben, einsits an des Meygerhoffs Bruel, andersits an der Gemeindt Platz gegen der Kilchen.»<sup>5)</sup>

Besitz an Baumgarten 1 Mannwerk<sup>6)</sup>

an Matten 19 Mannwerk

an Aeckern 97 $\frac{1}{2}$  Jucharten in drei Zelgen gelegen.

Der letzte, grösste und wahrscheinlich auch der älteste der Gross-Grundherren in der Hägglinger Gemarkung war das *Chorherrenstift Beromünster*.

Die Anfänge des Grundbesitzes des Stifts zu Hägglingen gehen schon zurück auf die Incorporation der Hägglinger Pfarrkirche i. J. 1036. Am 9. Februar d. J. 1036 schenkte Graf Ulrich von Lenzburg dem Stifte Beromünster nebst der Kirche von Hägglingen auch gewisse Einkünfte und Grundbesitz zu Hägglingen. Der Besitz vergrösserte sich mit den Jahren mehr und mehr, und wurde schliesslich vom Stifte in

<sup>4)</sup> Stift Beromünster.

<sup>5)</sup> Vergl. Dokumentenbuch und Urbar des Meyerhofs (in der Folge abgekürzt D. U. M. H.) SS. 26 und 34 (1521, 1564)

<sup>6)</sup> „Mannwerk“ ein Flächenmass für Feld und Wiesen. Soviel, wie ein Mann im Tage mähen, oder an Rebland bearbeiten konnte. Nach Stalder: „Idiotikon“  $\frac{1}{8}$  Juchart =  $4\frac{1}{2}$  Aren. 22 Mannwerk = 100 Aren = 1 Hektar.

einen Meyerhof, den sog. «Stifts-Meyerhof» zusammengefasst. Das Hägglinger Urbar v. J. 1651 gibt ihm 17 Mannwerk Wiesen mit «Hus», «Schir» usw., 82 Jucharten Ackerland und 50 Jucharten Wald, wozu noch weitere Stücke kamen, die jedoch in anderen Gemeinden lagen.

Die beiden Feudalhöfe (Meyerhöfe) zu Hägglingen waren durch Jahrhunderte in Besitz und Verwaltung von Angehörigen des gleichen Geschlechts, der *Meyer von Hegglingen*. Auf dem Hallwil-Eidgenossen Hof sassen die Meyer von Hegglingen von gegen 1300 an bis zu seinem Uebergang an die Eidgenossen, ca. 1420, und unter diesen noch weiter bis zum Jahre 1436, in welchem der Hof als freies, unbeschwertes Eigentum in ihre Hände überging. Die Meyer von Hegglingen übertrugen den Hof ums Jahr 1500, jedenfalls vor 1517, an Ruedy Sutter, welcher ihn seinerseits im letztgenannten Jahre am 19. Januar an Rudolf Nottinger genannt Geissmann, verkaufte. Als Kaufpreis waren diesmal ausbedungen 12 Mütt Kernen jährlicher Zins an Sutter, dazu weitere 2 Mütt Kernen nach Ruedy Sutters Abgang an die Kirche, nach Wortlaut des Jahrzeitbuchs, und 100 Gulden an Münz, welche Rudolf Nottinger-Geissmann dem Verkäufer Sutter oder seinen Erben zu verzinsen hatte. Es ist daraus ersichtlich, dass die Nottinger-Geissmann den Verkäufer Sutter für den Hof nicht auszuzahlen vermochten. Der ganze Kaufpreis musste ihm verzinst werden.

Schon hundert Jahre später beginnt die rasche Aufteilung und der Zerfall des stattlichen Hofes. Das Hägglinger Urbar v. J. 1613 spricht bereits von zwei Besitzern, und noch im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts ging die Aufteilung des Hofgutes soweit, dass schliesslich nicht weniger wie dreissig Eigentümer vorhanden waren; ein typisches Beispiel der Güterzersplitterung dieser Zeit und der Umwandlung ehemaligen rentierenden Grossbesitzes in meist unrentable Zwergbetriebe.

Der Stift-Beromünster-Hof befand sich, wie gesagt, ebenfalls, und zwar ununterbrochen bis zum Jahre 1525 als Erblehen in Besitz und Verwaltung der *alten Meyerfamilie von Hägglingen*. Das Jahr 1525 brachte erstmals einen Ortsfremden

auf den Hof. Laut Lehenbrief vom 24. 6. 1525 wird ein gewisser Hans Richenze vom Stift auf den Hof gesetzt. Der Grund für den Unterbruch einer Jahrhunderte alten Tradition, ebenso die Dauer der Belehnung des Hans Richenze oder seiner Nachkommen ist nicht festgestellt. Sicher ist jedoch, dass schon vor dem Jahre 1596 wieder ein Spross des alten Meyergeschlechts auf dem Hofe schaltete. Er trug den gleichen Namen, wie sein Ahn von 1327, Ulrich Meyer von Hegglingen. Das Stift Beromünster (Propst und Capitel) stellten ihm unterm 3. Mai 1596 den Erblehenbrief aus.

Doch die geistige und politische Unruhe der damaligen Zeit, und die Unsicherheit der folgenden Jahrzehnte, duldeten wenig Beständiges mehr und brachten bald einmal alles in Fluss. Das Feudalzeitalter und die Meyeramts-Herrlichkeit waren vorüber, und auch ein so zähes und bodenverwachsenes Geschlecht, wie die Meyer von Hegglingen, brachte es nicht mehr dazu, auf dem alten Erbhofe noch einmal eine Kaste zu bilden. Sie vermochten sich, allem nach, trotz ihrem Erblehenbrief, nur noch vorübergehend auf ihrem Besitz zu halten. Die letzte bekannte, urkundliche Notiz über die Meyer von Hegglingen auf dem Stift-Münster-Hof findet sich im Hägglinger Urbar vom Jahre 1613.<sup>7)</sup>

Neben diesen feudalen Grosshöfen zu Hägglingen ist aus dem 15. Jahrhundert ein weiterer bedeutender Hof daselbst bekannt, «*die Huob*» genannt. Dieser Hof war *Eigentum der Meyer von Hegglingen* und 1436 sass darauf Ruedy Meyger von Hegglingen.<sup>8)</sup>

An die alten Meyerhöfe zu Hägglingen erinnern heute wohl nur noch vereinzelte Flurbezeichnungen.

Vom Stift-Münster-Hof besteht noch die alte Stifts- oder Zehnt-Scheuer mit dem Wappen Beromünsters und der Jah-

<sup>7)</sup> Hägglinger Urbar von 1613. S. 58.

<sup>8)</sup> S. Orig. Perg. Urk. betr. diesen Hof und seine Besitzer im Stadt-Archiv Lenzburg. Urk. 1436 23. 11.

Copie in „Aargauer Urkunden“ I. Die Urkunden des Stadt-Archivs Lenzburg. S. 10 Nr. 34 (Dr. Walther Merz, Aarau 1930).

reszahl 1718. Es ist dies höchstwahrscheinlich das Jahr einer Renovation des Gebäudes, da der Bau als solcher weit älter sein muss. Die Stifts-Scheuer zu Hägglingen findet nämlich schon im Lehenbrief vom 24. 6. 1525 und wiederum im Erblehenbrief an Ulrich Meyer von Hegglingen vom 3. 5. 1596 ausdrückliche Erwähnung.

II. *Das Dokumentenbuch und Urbar* des sog. Hallwil-, später Eidgenossen-Meyerhofs zu Hägglingen ist eine vom damaligen Landvogt der Sieben-Orte in den Freien Aemtern, Hans Ziegler, des Raths von Zürich, beglaubigte, vom Freiämter Landschreiber, Jost Loriti von Glarus, im Jahre 1564 angefertigte Abschrift und Zusammenstellung aller auf diesen Meyerhof bezüglichen und zu der Zeit erreichbaren Original-Dokumente<sup>9</sup>), verbunden mit einer Uebersicht der Gebäulichkeiten des Hofes und aller seiner Grundstücke und Besitzteile, sowie der dem Hofe, bzw. seinen Eigentümern, ganz oder halb zehntpflichtigen Unterhöfe und Liegenschaften.

Diese Dokumentensammlung kam zustande im Zusammenhang mit einem 1520 zwischen dem Chorherrenstift Beromünster und dem damaligen Eigentümer des Hofes, Rudolf Nottinger genannt Geissmann hängig gewordenen Rechtsstreit über die vom Stift behauptete, von Rudolf Nottinger gnt. Geissmann bestrittene Zehntpflicht des Hofes zu Gunsten des Stifts Bero-münster.<sup>10</sup>)

Rudolf Nottinger/Geissmann hatte den Hof lt. Kaufakt vom 19. 1. 1517<sup>11</sup>) von Ruedi Sutter erworben, der ihn seinerseits von den Meyer von Hegglingen, den sog. «Hofmeyern» oder auch «Meyer im Hoff» übernommen hatte. Der Streitfall wurde, nachdem bereits vorher die vom Obervogt bestellten «Bereinungsrichter» ihn nicht hatten entscheiden können, und er von Rudolf Nottinger/Geissmann an das Gericht der Sieben-Orte (Tagsatzungsgericht) zu Baden weitergezogen wor-

<sup>9</sup>) Beglaubigung der wortgetreuen Abschrift nach den vorgelegenen Original-Urkunden s. D. U. M. H. S. 25.

<sup>10</sup>) Vergl. D. U. M. H. S. 9.

<sup>11</sup>) Vergl. D. U. M. H. SS. 16—20.

den war, laut Erkenntnis dieses Gerichts vom 23. 2. 1521 zu Gunsten Rudolf Nottinger/Geissmanns entschieden. Der Meyerhof von Hägglingen wurde damit als zehntfreier, für sich selbst zehntbezungsberechtigter Hof anerkannt.

Die Dokumentensammlung selbst wurde erst i. J. 1564 auf Begehrungen der Nottinger/Geissmann zusammengestellt bzw. kopiert.<sup>12)</sup>

Der interessante Streitfall beschäftigte in den Jahren 1520/21 das Tagsatzungsgericht (Gericht der Sechs-Orte) (Sieben-Orte) zu Baden bzw. Zürich. Das Stift Beromünster als Kläger konnte den vom Gericht ihm auferlegten Nachweis, dass es innert der letzten 40 Jahre, vor 1520, also bis aufs Jahr 1480 zurück, den Zehnten vom Hägglinger Meyerhofe bezogen oder zum Wenigsten eingefordert habe, nicht erbringen und zog unter diesen Umständen den Kürzeren, obwohl wahrscheinlich in früherer Zeit der Hof tatsächlich einmal dem Stifte gehört hatte, oder wenigstens ihm zehnlpflichtig gewesen war. Beromünster wies vor dem Tagsatzungsgericht seine alten Stiftungs- und Rechtsbriefe vor, nach denen dem Stift seit altersher nicht nur der Kirchensatz, sondern auch aller Zehnten, Gross- und Klein-Zehnten, im Zwing und Amt Hägglingen zukomme.<sup>13)</sup> Das Stift hatte ausserdem, wie wir wissen, die Kollatur der Kirche zu Hägglingen seit dem Jahre 1036 bis ins 19. Jahrhundert.

Der beklagte Hofbesitzer, Rudolf Nottinger/Geissmann, berief sich seinerseits darauf, dass der Hof ca. 1420 bis 1436 Eigentum der Sechs-Orte, der Eidgenossen, gewesen, und von diesen seinem Vorfahren 1436 verkauft worden sei.<sup>14)</sup> Er berief sich insbesondere auch darauf, dass weder er, noch seine Vorfürsitzer jemals den Zehnten von dem Hofe gegeben hätten; er

<sup>12)</sup> Nämlich der Gebrüder Heini und Marx Nottinger genannt Geissmann, der Brüder Hans und Uli die Wirt und des Uli Zürcher, Söhne bzw. Erben des obgenannten Hofkäufers von 1517, Rudolf Nottinger gnt. Geissmann. (Vergl. D. U. M. H. S. 9.)

<sup>13)</sup> S. D. U. M. H. S. 9.

<sup>14)</sup> S. D. U. M. H. SS. 9, 21.

sei aber auch nie eingefordert worden. Er bestehe darum auf der Anerkennung «das solicher Hoff des Zehenden gefryget sige».<sup>15)</sup>

Der Zehnten ist jedenfalls, wenn er überhaupt je zurecht bestanden hatte, schon seit dem Erwerb des Hofes durch die Eidgenossen, ca. 1420, und vielleicht schon vorher, unter den Hallwil, nicht mehr eingefordert noch bezahlt worden, und dann, als der Hof 1436 ins Eigentum der Meyer von Hegglingen überging, ganz in Vergessenheit geraten. Sicher ist, dass das Stift bis zum Jahre 1480, d. h. auf vierzig Jahre zurück, keinen Beweis für den Zehntbezug vom Meyerhofe erbringen konnte und es nützte ihm auch nichts, dass es sich darauf berief, «das sig durch versumbnus Ir Schaffners beschehen».<sup>16)</sup>

Das Tagsatzungsgericht (Gericht der Sechs-Orte) fällte sein Urteil in Zürich am 23. 2. 1521 und entschied, namentlich wohl gestützt auf den ältest-bekannten bzw. erhaltenen Kaufbrief des Meyerhofs vom 23. 11. 1436, durch den die damaligen Eigentümer, die Eidgen. Sechs-Orte, den um 1420 von der Familie von Hallwil übernommenen Hof, dem Hensli Meyer von Hegglingen um 520 rh. Gulden zu freiem Eigentum verkauft hatten, zu Ungunsten des klägerischen Stifts Beromünster, zu Gunsten des Beklagten Rudolf Nottinger/Geissmann und anerkannte damit die volle Freiheit dieses Hägglinger Meyerhofs von jeglicher Zehntplicht.

Das Dokumentenbuch und Hof-Urbar, oder, wie es auf dem inneren Titelblatt heisst:<sup>17</sup>

«Ernüwerung und Bereinigung des Meyerhoffs zu Hegglingen, welcher Zehenden fry, so dann der guetter vnd Stucken, die In gedachten Meyerhoff den Zehenden Jerlichen vnd Ewigklichen zu geben schuldig, sampt des Meyerhoffs gevividimierten<sup>18)</sup> Fryheitten, Kouffbrieffen, Vrthelbrieffen, vnd

<sup>15)</sup> 1436 23. 11. kaufte Hensli Meyer von Hegglingen den Hof.

<sup>16)</sup> S. D. U. M. H. S. 22.

<sup>17)</sup> S. D. U. M. H. S. 7.

<sup>18)</sup> Gevidimiert = beglaubigt, bestätigt.

Kundtschafftbrieffen zwüschen dem Hochloblichen Stifft zu Münster des einen, vnd den besitzern des Meygerhoffs dem andern theil

Actum Zinstags vor sanct Simon vnd Judas der heilligen Zwölfbottentag, von Christi Jhesu geburt, zellet fünffzehenhundert sechzig vnd vier Jahre.» (1564 24. 10.)

ist ein kleiner, handlicher Schweinslederband von 62 Seiten, von denen 53 eng beschrieben sind in der typischen Amts- und Notariatsschrift der Zeit. Das Buch hat mit dem Einbanddeckel die Höhe von  $23\frac{1}{2}$ , die Breite von  $16\frac{1}{2}$  cm. Die Innenmasse sind 23 bzw. 16 cm. Umschlag und Blätter bestehen aus solidem Schweinsleder.

Der Inhalt des Buches besteht, kurz gesagt, aus folgenden Dokumenten und Angaben:

1. *Der ältesterhaltene Kaufbrief des Hofes, datiert 23. 11. 1436<sup>19)</sup>* (Fritag vor sanct Catharinatag, Do man zalt von der geburt Christi vierzehenhundert drissig vnd sechs Jare).

Nach diesem Kaufbrief erwarb der bisherige Eidg. Verwalter (Hofmeyer) Hensli Meyer von Hegglingen<sup>20)</sup> von den damaligen Eigentümern, den Eidg. Sechs-Orten, den Hof um den stattlichen Preis von 520 rheinische gute Gulden. Als Pächter hatte er den Eidgenossen jährlich 16 Mütt Kernen als Pachtzins entrichten müssen.

Die Eidgenossen hatten den Meyerhof, wie schon bemerkt, etwa  $1\frac{1}{2}$  Jahrzehnte vorher, um 1420, wenige Jahre nach der Eroberung des Aargaus (1415) von den Hallwil übernommen, die damals, nach dem Zusammenbruch der habsburgischen Herrschaft im Aargau, wohl mehr der Not gehorchend, als dem eigenen Triebe, sich veranlasst sahen, eine Menge Gütten und Grundbesitz im Aargau zu veräussern<sup>21)</sup> und Berns Burgrecht anzunehmen.

<sup>19)</sup> S. D. U. M. H. SS. 12—14.

<sup>20)</sup> Hensli = Sohn des Hans, Hans jr. Der Vater Hans M. v. H. war damals noch am Leben.

<sup>21)</sup> S. D. U. M. H. S. 12 (Kaufbrief von 1436).

Der Hallwil-Eidgenossen-Meyerhof zu Hägglingen war jedenfalls ursprünglich Lenzburger, Habsburger, bzw. Bero-münster Eigentum und kam später, vielleicht im Jahre 1273, als Lehen in den Besitz der Hallwil. Der eigentliche Hofbesitz hatte den stattlichen Umfang von 20 Mannwerk Matten und  $97\frac{1}{2}$  Jucharten an Aeckern und Waldung in drei Lagen (Zel-gen). Es gehörten zum Hofe grosse, massive Gebäulichkeiten für Wohn- und Wirtschaftszwecke. (Huss, Hoffstatt, Ackheren, Wysen, Holtz, Veld, Wunn, Weid mit Steg, Weg vnd besonder mit aller Rechtung usw.<sup>22)</sup>) Der Grundbesitz war, wie gesagt, eingeteilt, und wurde bewirtschaftet, nach dem im Mittelalter allgemein üblichen Dreifelder-System, in drei Zelgen.

Nach dem Kaufvertrag übernahm der Meyer von Hegglingen nach wie vor die Sorge für Unterkunft und Verpflegung für den zum Mai- und Herbstgericht in Hägglingen einreitenden Eidgenössischen Vogt, seine Begleitmannschaft und Pferde.

Die vom Käufer, Hensli Meyer von Hegglingen, 1436 für den Meyerhof aufgewendeten 520 gute rheinische Gulden, die er der Verkäuferschaft, den Eidg. Sechs-Orten, vollständig in bar auszubezahlen in der Lage war,<sup>23)</sup> dürften, bei Annahme von Fr. 5.60 für den rhein. Gulden, den Wert von Fr. 2912 gehabt haben. Rechnet man von 1436 bis auf unsere Tage mit einer etwa hundertfachen Landwertsteigerung in der Freiamter Gegend, so repräsentiert die Kaufsumme von 520 gute rhein. Gulden einen heutigen Wert von etwa Fr. 291,200.—. Bei rund Fr. 300,000.— würde der Meyer von Hegglingen pro Juchart samt Gebäulichkeiten etc. nach heutigem Geldwert rund Fr.

<sup>22)</sup> S. D. U. M. H. S. 13 (Kaufbrief von 1436)

<sup>23)</sup> S. D. U. M. H. S. 13.

Die Hägglinger Meyerfamilie war zu jener Zeit bereits die grösste und zeitweilig auch die begütertste und mächtigste der Gegend. Sie vermochte es, zu ihrem Besitz nicht nur weitere Höfe, wie den Hallwil-Eidgenossen-Hof, hinzuzukaufen und bar auszuzahlen, sondern sie verstand es auch durch geschickte Heiraten ihre nachgeborenen Söhne und Töchter an die Spitze einer Reihe Grosshöfe in der Umgegend zu bringen.

3000.— ausgelegt haben.<sup>24)</sup> Als erfahrener Landwirt wird er sich wohl bewusst gewesen sein, ob er mit diesem Preis bei den damaligen Wirtschaftsverhältnissen auf seine Kosten kam, oder nicht, während die Eidgenossen nach ca. 15—20jähriger Erfahrung und Verpachtung des Gutes an den nunmehrigen Käufer, vielleicht froh waren, den Besitz auf diese Weise los zu werden. Der Staatsbetrieb wird damals kaum rentabler gewesen sein, als heutzutage.

Der Kaufbrief vom 23. 11. 1436, der wie alle anderen Urkunden des Dokumentenbuches in vollem Wortlaut wiedergegeben ist, beginnt wie folgt:

«*Des ersten des Hoffs*  
*Fryheit*

Die Abschrift des ersten Kouffbriefs<sup>25)</sup>)  
*welchermassen Hensli Meyger von Hegglingen,*  
disen Hoff, von minen gnedigen Herren *den Sechs-Orten*  
(diwil Vry domals nit In der Regierung gsin ist) erkhouft»  
usw.

Die Beurkundung und Besiegelung des Kaufbriefes erfolgte durch Jacob von Chom, Staatsschreiber von Zürich und Heinrich Müllischwand von Zug, «in disen Ziten gemeiner Eydtgenossen vogg in Ergöw vnd im Wagenthal.»

<sup>24)</sup> Zum Vergleich und als Beweis für die Bedeutung dieses Hägglinger Meyerhofs sei folgender Gross-Verkauf aus dem Jahre 1457, also bloss 21 Jahre später als der obenerwähnte, angeführt:

„Die Burg zu Triengen mit der Hälfte des Twings und vielen Eigenleuten, Gütern und Einkünften daselbst, gehörte dem Hause Büttikon. Am 15. Herbstmonat des Jahres 1457 verkaufte Ursula von Büttikon (1410—1471) mit Beistand ihres Mannes und rechten Vogtes, Wernli Schultheiss von Lenzburg (= Junckher Hans Wernher Ribi genannt Schultheiss von Lenzburg, lebte 1419—1473), alle diese Rechte zu Triengen um 600 rheinische Gulden an die Stadt Lucern“. (Vergl. Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bände Luzern 1850/51. Band 3, S. 701.)

<sup>25)</sup> In Wirklichkeit war es der 2. Kaufbrief. Der 1. datiert von ca. 1420. (Hallwil-Eidgenossen.)

2. «*Die Abschrifft des Kundtschafft Brieffs*, was die dry Breitten im Meygerhoff, dessglichen der Meygerhoff zu den Höltzern für Gerechtigkeit hat.»<sup>26)</sup>

Dieses Dokument ist ausgestellt von Schultheiss und Rat der Stadt Mellingen auf Eröffnung des «Werner Meyger von Anglickhen». Es ist besiegelt mit dem Siegel des alten Schultheissen von Mellingen, Hans Degerfeldt und trägt als Datum den 23. 6. 1470. (« . . . geben vff sanct Johans abendt Ze Sunwend. Nach Christi vnsers Herren geburt vierzehenhundert vnd Sybentzig Jar.»)

3. *Es folgt die Copie des vierten Kaufbriefs:*

«*Absschrifft des andern Kouffbrieffs*, wie Rudolff Nottinger genannt Geissman vonn Ruedy Sutter disen Hoff er-khoufft hat.»<sup>27)</sup>

Dieser Verkauf fand statt bzw. wurde verbrieft am 19. 1. 1517. (« . . . geben vff Montag vor Sebastiani des heiligen Marterers tag. Im Jar als man zalt nach der geburt Christi Jhesu, vnsers Herrn, Dusendt fünffhundert vnd Sybentzehn Jar.»)

Der Meyerhof war unterdessen aus der Hand der Meyer von Hegglingen an Ruedi Sutter übergegangen. Es mag dies um 1500 bis gegen 1517 herum erfolgt sein. Jedenfalls sass Ruedi Sutter nicht sehr lange auf dem Hofe. Von ihm ging er über in die Hand der in einer Linie nach Hägglingen von auswärts zugezogenen Sippe der Nottinger genannt Geissmann, deren Nachkommenschaft noch heute in Hägglingen vertreten ist.

Urkundsperson beim Verkauf von 1517 19. 1. war Hermann Zürcher, geschworener Weibel und Förster zu Hägglingen.

Als Urkundszeugen sind genannt: Heini Wirt, Hensli Schnider, Hans Burckhart, Hans Rüttimann, Marx Negelli und Ruedi Schmidt, alle von Hägglingen.

---

<sup>26)</sup> S. D. U. M. H. SS. 14—16.

<sup>27)</sup> S. D. U. M. H. SS. 16—20.

Siegler ist, da jedenfalls keiner der Genannten Wappen- und Siegelrecht hatte, Hans Pfil von Schwytz, derzeitiger Obervogt der Sechs-Orte in den Freien Aemtern.

4. «*Abschrifft vss der Kilchen zu Hegglingen Jar Zittbuoch usw.*»<sup>28)</sup>

Es betrifft dies die Erwähnung eines Eintrags im Jahrzeitbuch der Hägglinger Pfarrkirche, wonach mit dem obgenannten Kaufvertrag auch die Belastung des Meyerhofes mit 10 Viertel Kernen (=  $2\frac{1}{2}$  Mütt) vom neuen Eigentümer, wie auch schon vom früheren, mitzuübernehmen sei.

Es lastete auf dem Hofe nämlich eine Jahrzeit-Stiftung noch aus der Zeit zwischen 1436/40, (das Jahrzeit ist eingetragen auf den 1. August), wonach Hensli Meyer von Hegglingen, (wie sein Vater Hans M. v. H. auch als «Meyger im Hoff» vorkommend) zusammen mit seinem Sohne Rudolf für sich und ihre Vorfahren und Nachkommen ein «ewiges Jahrzeit» in der Pfarrkirche zu Hägglingen gestiftet hatten. Zufolge Ablösung eines Teiles gemäss Jahrzeitbuch, sind von nun an nur noch 2 Mütt Kernen jährlich für dieses Jahrzeit an die Kirche geschuldet.

5. «*Abschrifft der ersten Bekhandtnus*

zwüschen dem Loblichen Stift Münster des einen,  
Vnd den Besitzern des Meygerhoffs zu Hegglingen am  
andertheil, welcher von minen gnedigen Herrn den Sechs-  
Orten, des Zehenden halber von gedachten Meygerhoff vss-  
gangen usw.»

Dieses Schriftstück ist ausgestellt zu *Baden* im Aargau und datiert vom 24. 10. 1520 (« . . . der geben ist vff Mitwochen vor sanct Simon vnd Judas der heilligen Zwölffbottentag, Nach der geburt Christi getzelt Dhussendtfünfhundert vnd zwentzig Jare.») Der Brief ist im Namen aller Sechs-Orte gesiegelt durch Sebastian vom Stein, Ritter, Landvogt der Sechs-Orte zu Baden.<sup>29)</sup>

---

<sup>28)</sup> S. D. U. M. H. S. 20.

<sup>29)</sup> S. D. U. M. H. SS. 20—23.

*6. «Abschrifft der andern vnd letsten Bekhandtnus von minen gnedigen Herren, vnd Obern den Sechs-Orten, zwüschen dem Stift Münster des einen, vnnd den besitzern vorgemelts Meygerhoffs, gedachts Zehenden halber.»<sup>30)</sup>*

Mit diesem «letsten Bekhandtnus» oder Urteil-Brief wurde vom Sechs-Orte-Gericht, das in Zürich zusammengetreten war, die völlige Zehnt-Freiheit des ehemaligen Hallwil-Eidgenossen-Meyer von Hegglingen und nunmehrigen Nottinger gnt. Geissmann Hofes anerkannt, da das Stift nicht in der Lage war, den vom Gericht geforderten Nachweis des Zehntbezuges oder wenigstens der Forderung des Zehnten von den Meyerhof-Besitzern innert der vergangenen vierzig Jahre, d. h. bis aufs Jahr 1480 zurück, zu erbringen.

Der «Urteil-Brief» ist ausgestellt in Zürich unterm 23. 2. 1521 («... geben Sambstags nach Invocavit. Nach der geburt Christi getzalt Funffzehenhundert Zwentzig vnd ein Jare»).

und er trägt «vnser getruwen lieben Eydtgnossen Secret-Innsigel» von Zürich, «In Ir vnnd vnnser aller namen.»

*7. Die folgenden Blätter des Dokumentenbuches und Hofurbars enthalten die genaue Beschreibung sämtlicher Gebäulichkeiten, Grundstücke und Besitztitel* (Felder (Aecker), Wald, Wiesen (Matten) des Meyerhofs eingeteilt nach den drei «Zelgen», unter dem Titel:

*«Nun volgt der Meygerhoff zuo Hegglingen,*  
welcher Zehenden Fry ist, vnd vorgemelte Meyger nach luth irer vorgeschrifnen Briefen besitzen, vnd ire Vorfaren, von minen gnedigen Herrn vnd Obern den Sechs-Orten (dwil Vri nit In der Regierung gsin) erkhoufft.  
*Auch mit sinen Stuckhen, guettern, Namen vnd anstössen eigentlich beschrieben:» usw.<sup>31)</sup>*

- a) Haus, Speicher, Baumgarten und Krautgarten (Obst- und Gemüsegarten) am Dorf-Gemeindeplatz gegen die Kirche gelegen.<sup>32)</sup>

<sup>30)</sup> S. D. U. M. H. SS. 23—24.

<sup>31)</sup> S. D. U. M. H. SS. 26—34.

<sup>32)</sup> S. D. U. M. H. SS. 9 und 26.

- b) Die erste Zelg «Zum Eychengrüen» genannt und gegen Othmarsingen gelegen.
- c) Die zweite Zelg «Zu Eyschvss» genannt, gegen den Mellinger Weg «Vsshin» gelegen.
- d) Die dritte Zelg «Oben vss» genannt («hinderen Büel») gegen Bremgarten.<sup>33)</sup>

*8. Aufzählung derjenigen Häuser, Stücke und Güter, sowie die Namen ihrer Besitzer, von welchen der ganze Zehnte an den Meyerhof zu Hägglingen bezw. dessen Eigentümer zu entrichten war.<sup>34)</sup>*

*9. Beschreibung des Hofes zu Büschikon* (Büslichkeit), seiner Stücke und Güter, ebenfalls nach den drei Zelgen, *welcher den halben Zehnten an den Meyerhof zu Hägglingen* bezw. seine Eigentümer, und *den anderen halben Zehnten dem Stift Münster zu entrichten hatte*, und ihnen «jerlichen vnd eewiglichen zugeben schuldig» war.

Den Büschiker Hof hatte damals (also 1520) Rudolf Hüpscher in Besitz und Bewirtschaftung.<sup>35)</sup>

*Das Dokumentenbuch schliesst mit einem zusammenfassenden Bericht und dem Urteilsspruch bezw. der Urteilsverkündung durch das im Dorfe Hägglingen, unter dem Vorsitz des Landvogts der Sieben-Orte, «In fryen Emptern des Ergöws», Hans Ziegler, des Raths von Zürich, auf öffentlichem Platze abgehaltene «Bereinungsgericht».<sup>36)</sup>*

<sup>33)</sup> S. D. U. M. H. SS. 26—34.

Die im Mittelalter allgemein übliche „Dreifelder-Wirtschaft“ teilte den Grund und Boden einer Gemeinde in drei grosse Felder oder Zelgen ein. Weil nur ungenügend gedüngt werden konnte, blieb jeder Acker das dritte Jahr „brach“ liegen; er ruhte (Brach-Zelg). Dass bei diesem System das Bauern, namentlich im Kleinbetrieb, nicht rentieren konnte, liegt auf der Hand.

<sup>34)</sup> S. D. U. M. H. SS. 35—52.

<sup>35)</sup> S. D. U. M. H. SS. 53—56.

<sup>36)</sup> Sieben-Orte: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, s. D. U. M. H. SS. 57—59.

Dieses sog. «Bereinungsgericht» war neben dem obgenannten Vorsitzenden besetzt mit folgenden «Bereinungs-Richtern» (Gerichtsleuten, Urteilsfindern) « . . . den Erbarn vnd Bescheidtnen»

Hans Rüttiman, Untervogt zu Hägglingen,  
Baschli Dreiger,  
Balthasar Schmid,  
Heini Jhenni,  
Jacob Lanckh, alle von Hägglingen.  
Hanns Hüpscher, Untervogt zu Dottikon, und  
Anthoni Ror, Untervogt zu Wohlenschwil.

Das ganze Dokumentenbuch, mitsamt dem Urteilsspruch ist vom Landvogt der Sieben-Orte «In fryen Emptern», Hans Ziegler, des Raths von Zürich unterfertigt und mit seinem eigenen «Insigel» besiegelt worden.

Zum Schlusse heisst es dann noch:

«End diser gantzen Bereinung vnd Ernüwerung».  
«Frombkheit Mitt Arbeit».  
«Inter Labores Innocentia».  
«J. L. G.»<sup>37)</sup>

mit welchem freundlichen Spruch und seinen Namens-Initialen wohl der Gerichtsschreiber, Jost Loriti «Landtman zu Glarus, diser Zit Landschriber in fryen Emptern des Ergöws» seine saubere und gewissenhafte Arbeit abgeschlossen haben wird.<sup>38)</sup>

*III. Der Meyerhof der Hallwil-Eidgenossen-Meyer von Hegglingen-Nottinger-Geissmann zu Hägglingen verfiel, nachdem er 1517 19. 1. in den Besitz der letztgenannten Sippe gekommen war, ziemlich rasch dem Schicksal so vieler alter, landwirtschaftlicher Grossgüter. Durch Erbteilungen immer mehr zersplittet, verschwand der Hof schliesslich ganz von der Bildfläche, nachdem das eigentliche «Meyer-Amt» als Ueberrest der feudalen Gross-Gutswirtschaft des Mittelalters zu Hägglingen,*

<sup>37)</sup> Jedenfalls Abkürzung für „Jost Loriti Glareanus“ (siehe oben).

<sup>38)</sup> S. D. U. M. H. SS. 59 und 10.

schon längst, mit der Besetzung der habsburgischen Teile des Aargaus bezw. Freiamts durch die Eidgenossen (1415) seinen Untergang gefunden hatte. Der letzte Amts-Meyer von Hägglingen, in dessen Geschlecht der Berufsname schon einige Generationen vorher zum festen Geschlechtsnamen angenommen worden war, der den Hof, zunächst wie schon eine Reihe seiner Vorfahren, noch für die Hallwil, nachher noch etwa 15—20 Jahre für deren Rechtsnachfolger, die Eidgenossen, verwaltet hatte, war Hensli Meyer von Hegglingen, der auf den vorstehenden Blättern mehrfach Erwähnung fand, und der seit d. J. 1436 (23. 11.) als freier Eigentümer den ehemaligen Hallwil-Eidgenossen-Hof bewirtschaftete.

*Der mittelalterliche «Meyer» (lat. «villicus») war der Hofverwalter, der Amtmann, wie speziell die Hägglinger Meyer sich zu bezeichnen pflegten, der Gutsherrschaft. Er hatte als Amtsperson, gegenüber der zehntpflichtigen Bauernschaft, die Rechte der Gutsherrschaft zu vertreten, für den richtigen Eingang der ihr zu entrichtenden Abgaben (Klein- und Gross-Zehnten) zu sorgen, mit einem Wort, den Betrieb zu überwachen, zu leiten und zu verwalten. Im Namen der Herrschaft übte er daneben die dorfpolizeilichen Funktionen aus und hatte die untere Gerichtsbarkeit am Orte (Vorsitz im Hof-Gericht, ev. Dorf-Gericht).*

Heute erinnern vielleicht noch einzelne Parzellen- und Flurbezeichnungen in der Hägglinger Gemarkung an die einstige Meyerhof-Herrlichkeit, sowie namentlich das Geschlecht, das vom Meyerhof selbst und dem Meyer-Amt seinen Namen abgeleitet hat,

#### *die Meyer von Hegglingen.*

Das hier beschriebene Dokumentenbuch und Urbar des ehemaligen Hallwil-Meyerhofes zu Hägglingen ist 1564 (1521) in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden<sup>39)</sup> jedenfalls je eines für die beiden Streitparteien, und vielleicht ein drittes für das Gerichts-Archiv.

---

<sup>39)</sup> S. D. U. M. H. S. 59.

Ausser dem im Familien-Archiv der Meyer von Hegglingen aufbewahrten Exemplar,<sup>41)</sup> das dieser Arbeit zugrunde lag, dürfte ein weiteres im Stiftsarchiv Beromünster, und ein drittes vielleicht im Staatsarchiv zu Aarau (Fasc. Hägglingen, Freiamt etc.) zu suchen sein.

Das Meyer'sche Exemplar ist, abgesehen von geringen Wasser- und Brandflecken am rechten oberen Rand, einzelner Blätter, sehr gut erhalten. Es befand sich mit anderen Meyer'schen Archivalien und Familienpapieren bis zum Jahre 1873 im Gemeinde-Archiv zu Hägglingen, welches für eine Landgemeinde auffallend viel und wertvolles Urkunden-Material enthalten haben soll, und von einem Mitglied der Meyer-Familie mit Liebe und Interesse geordnet und behütet worden war. Beim Archivbrand v. J. 1873 soll das Dokumentenbuch mit vielen anderen Archivalien auf die Strass geworfen worden sein. Wie dem Verfasser dieser Arbeit mitgeteilt worden ist, habe damals der als Lokalhistoriker bestbekannte Lehrer Schmid manches gerettet<sup>40)</sup> und wohl studien- wie auch sicherheitshalber vorderhand bei sich aufbewahrt, so auch das Dokumentenbuch des Meyerhofs. Später sei es dann durch Schenkung in die Hände eines Hägglinger Bekannten gelangt, von dem der alte Manuskriptband, durch Vermittlung, wieder in den Besitz des Meyer-Archivs kam.<sup>41)</sup>

Da es sich bei diesem Dokumentenbuch um eine Privat-Urkunden-Sammlung handelt, so gehört es von rechtswegen entweder in den Besitz des Geschlechts der Nottinger gnt. Geissmann, dessen Vorfahren vor bald 4 Jahrhunderten (1520/21, 1564) als damalige Eigentümer des Hägglinger Meyerhofes, zufolge ihres Zehnten-Streits mit dem Chorherrenstift Beromünster den Anlass zu der interessanten, historisch-wertvollen und

---

<sup>40)</sup> Auch andere Private sollen, wie aus glaubwürdigster Quelle bekannt, damals Archivmaterial in Sicherheit gebracht haben, sodass sich noch heute manches Dokument aus dem ehemals reichen Bestand des Hägglinger Archivs in privatem Besitz befinden soll, womit es nicht nur gefährdet, sondern auch der hist. Forschung entzogen ist. Es wäre zu wünschen, dass alle diese Archivalien wieder einmal im Gemeindearchiv vereinigt werden könnten.

<sup>41)</sup> In Verwahr des Verfassers.

fast lückenlosen Dokumenten-Sammlung und Beschreibung des Meyerhofes gegeben haben, und in dessen Besitz das Manuskript zunächst auch wohl gewesen sein dürfte, als wertvolles Beweismittel gegenüber den Ansprüchen Beromünsters, oder dann in die Hände desjenigen Geschlechts, das als ältestes von Hägglingen, und als Hof-Verwalter, seit 1436 freie Eigentümer des Meyerhofes, auch die ältesten persönlichen Beziehungen zu ihm hatte, ja sich direkt von ihm ableitet,

*der Meyer von Hegglingen,*

die zudem durch eine mehr als tausendjährige ununterbrochene katholische Tradition mit ihrem Stammorte verbunden sind.<sup>42)</sup>

*Dr. iur. H. J. Berckum-Meyer, Muri-Bern.*

### *Quellen.*

(Auf Hägglingen, Freiamt und die Meyer von Hegglingen bezügliches Archiv-Material.)

#### **I. Ungedruckte:**

##### **1. Archiv Meyer von Hegglingen.**

(Dokumentenbuch und Hof-Urbär des ehemaligen Hallwyl-Eidgenossen-Meyerhofs zu Hägglingen (1436) 1564.

##### **2. Hallwil-Archiv (im Staats-Archiv Bern).**

##### **3. Gemeinde- und Pfarr-Archive.**

Hägglingen  
Bremgarten  
Mellingen  
Baden  
Lenzburg

##### **4. Kloster-Archive.**

Stifts-Archiv Beromünster  
Gnadenthal (im Staats-Archiv Aarau)  
Hermetschwil  
Muri  
Königsfelden  
Frauenthal (bei Cham, Kt. Zug)

<sup>42)</sup> Vergl. vom Verfasser über die „Meyer von Hegglingen“, „Die Goldklausel in einer Aargauer (Hägglinger-Freämter-) Urkunde aus dem Jahre 1407“ nebst einigen genealogischen Angaben über die Geschlechter „Meyer von Hegglingen“, „Ribingut, Schultheiss von Lenzburg“ und „von Hallwil“.

### 5. Staats-Archive.

Aarau  
Luzern  
Zürich  
Bern

### II. Gedruckte:

1. Dr. Walter Merz: Die mittelalterlichen Burgenanlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau. (Aarau II. 1907.)
2. Dr. Walter Merz: Die Urkunden des Stadt-Archivs Lenzburg. (Aargauer Urkunden I. Aarau 1930.)
3. Anton Philipp von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bde. 1850/51 Bd. 3.
4. Dr. H. J. Berckum-Meyer: Die Goldklausel in einer Aargauer (Hägglinger, Freiämter) Urkunde aus dem Jahre 1407. Nebst einigen genealogischen Angaben über die Geschlechter Meyer von Hegglingen, Ribin genannt Schultheiss von Lenzburg, und Ritter von Hallwil. Manuskript im Familienarchiv M. v. H. Erscheint in No. XII Unsere Heimat 1938.

### Personen-Register.

	Jahr
B. Boumler Hans, Amtmann von Beromünster . . . . .	1564
Burckhart Hans, Zeuge und Gerichtsperson, Hägglingen	1517
C. Capitel (Propst und Capitel der lobl. Stift zu Münster) . . . . .	1564
Catharinentag (Sanct C., 25. II.) . . . . .	1436
Chom, Jacob von Ch., Stadtschreiber von Zürich . . . . .	1436
Cleinen (Hans Cl. Ackher)	1564
Clin (Uli Cl. von Dottikon)      } (Klin, Klinen, Klein)	1564
Clinen, Hans	1564
D. Degerfeldt, Hans, Alt-Schultheiss von Mellingen . . . . .	1470
Dreiger (Dreyger) Baschi, Baschli (Sebastian) . . . . .	1564
Dreiger Marx	
E. Eygenmann, Hans, Mellingen . . . . .	1470
Eidgenossen (Sieben-, Sechs-Orte) . . . . .	1436, 1564, 1520/21
F. . . . .	
G. Geissmann, Rudolff (s. auch Nottinger gen. Geissmann)	1470 1520
Geissmann, Bürgi . . . . .	1564
Geissmanns (Guetter) . . . . .	1564
Geissmann (Nottinger) Heini und Marx, Brüder . . . . .	1564
Geissmann, Rudolf . . . . .	1517
H. Halwil (Hallwil), Ritter Thüring von H., Junkher . . . . .	1436
Hilfickher, Claus . . . . .	1564
Hüpscher, Hans, Untervogt von Dottikon	
Bereinungsrichter zu Hägglingen . . . . .	1564

Hüpscher, Michel	.	.	.	.	.	.	1564
Hüpscher, Marx	.	.	.	.	.	.	1564
Hüpscher, Ruedi	.	.	.	.	.	.	1564
Hüpscher, Rudolff (Ruedi) auf dem Hof zu Büschikon	.	.	.	.	.	.	1564
Hüpscher, Uli, von Dottikon	.	.	.	.	.	.	1564
J. Jenni, Uli (Jhenni) Jenni, Heini	.	.	.	.	.	.	1564
Jhenni, Hans	.	.	.	.	.	.	1564
Jhenni, Heini (J. H. Guetter)	.	.	.	.	.	.	1564
Jhenni, Heini, Bereinungsrichter zu Hägglingen	.	.	.	.	.	.	1564
Jhenni (des J's Ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Jhenni (der J.)	.	.	.	.	.	.	1564
Jörgis, Jost	.	.	.	.	.	.	1564
Johanns Tag (Sanct J. T., 23. 6.)	.	.	.	.	.	.	1564
Judas (St. Simons und Judas Tag)	.	.	.	.	.	.	1564
K: Katharinentag (St. K. T., 25. II.)	.	.	.	.	.	.	1436
Kapitel (Propst u. K.) der lobl. Stifft zu Münster	.	.	.	.	.	.	1564
Klein (Clin), Uli, von Dottikon	.	.	.	.	.	.	1564
Klin	.	.	.	.	.	.	1564
Klinen (Clinen), Hans	.	.	.	.	.	.	1564
Küttinger (der K.)	.	.	.	.	.	.	1564
L. Lanckhen (des L. Ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Lanckh, Jacob, Bereinungsrichter zu Hägglingen	.	.	.	.	.	.	1564
Lentz, Heini	.	.	.	.	.	.	1564
Loriti, Jost, „Landtman zu Glarus, Landschriber in fryen Emptern“	.	.	.	.	.	.	1564
Loubis, Rudolff, Ruedi	.	.	.	.	.	.	1564
Loubis, des L. Ackher	.	.	.	.	.	.	1564
M. Meyer von Hegglingen (Hensli, Hans jr. Meyer von H.	.	.	.	.	.	.	1436
Meyer (Meyger), die M. von Hegglingen	.	.	.	.	.	.	1517
Meyer (Meyger), von Anglikhon, Werner	.	.	.	.	.	.	1470
Mülischwandt (Müllischwandt), Heinrich, von Zug, Eidg. Vogt im Aargau (Ergöw) und im Wagenthal	.	.	.	.	.	.	1436
N. Negelli, Marx (Zeuge zu Hägglingen)	.	.	.	.	.	.	1517
Nottinger gen. Geissman, Rudolff (s. auch Geissman)	.	.	.	.	.	.	1470 1520
Nottinger gen. Geissman, Bürgi	.	.	.	.	.	.	1564
Nottinger gen. Geissman, guetter	.	.	.	.	.	.	1564
Nottinger gen. Geissman, Heini und Marx, Brüder	.	.	.	.	.	.	1564
Nottinger gen. Geissman, Rudolf	.	.	.	.	.	.	1517
O. Orte (Eidgenossen. Sechs-Orte, Sieben-Orte)	.	.	.	.	.	1436	1520/21 1564
P. Pfil, Hans von Schwytz, Obervogt zu Hägglingen „in Fryen Emptern“	.	.	.	.	.	1517	
Propst und Capitel der lobl. Stifft zu Münster	.	.	.	.	.	1564	
Q. .	.	.	.	.	.	.	
R. Rath (Schultheiss und Rath) zu Mellingen	.	.	.	.	.	1470	
Richard, Hans (Richner?)	.	.	.	.	.	1564	

Ror (Rohr), Anton, Untervogt von Wohlenschwil, Be-				
reinungsrichter zu Hägglingen			1564	
Rüttiman, Hans, Untervogt zu Hägglingen			1564	
Rüttiman, Hans, Zeuge zu Hägglingen			1517	
Rüttiman, Hans, Untervogt und Bereinungsrichter zu				
Hägglingen			1564	
Rüttiman, Cleinhans (Clinhans)			1564	
Rüttiman, Marx			1564	
<b>S.</b> Sebastianstag, Sanct S. T. (19. 1.)			1517	
Sieben-Orthen (Eidgenossen), Sechs-Orthen	1436	1520/21	1564	
Simon, Sanct S. und Judastag (29. 10.)		1520	1564	
Spätiq, Fridli (Dottikon)			1564	
Spätiq, Ruedy			1564	
Spätiq (des Sp.'s Ackher)			1564	
Sutter, Ruedi, von Hägglingen			1517	
<b>Sch.</b> Schleichboum, Heini			1564	
Schmid, Baltasar, Bereinungsrichter zu Hägglingen			1564	
Schmidt, Claus, Ruedi, von Hägglingen			1564	
Schmidt, Michel (Schm.'s M. Ackher)			1564	
Schmidt, Ruedi, Zeuge zu Hägglingen und des Gerichts			1517	
Schmidt, von Hägglingen			1564	
Schmidt, des Schm.'s guetter, Schmidts Knaben			1564	
Schnider, Hensli, Zeuge zu Hägglingen und des Gerichts			1517	
Schultheiss und Rath zu Mellingen			1470	
<b>St.</b> Sanct Simons- und Judastag (24. 10.), hl. Zwölffboten		1520	1564	
Sanct Katharinentag (25. 11.)		1436		
Sanct Johanstag (23. 6.)		1470		
Sant Sebastianstag (19. 1.)		1517		
Stein, Sebastian vom Stein, Ritter, Landvogt zu Baden		1520		
<b>T.</b> Treiger (s. Dreiger), Baschi, Baschli (Sebastian)		1564		
Treiger, Marx (s. Dreiger)		1564		
Tegerfeld (s. Degerfeld)		1470		
<b>U.</b>				
<b>V.</b>				
<b>W.</b> Wassmer, Grosshans (Gross Hans W.'s Ackher)		1564		
Wassmer, Hans		1564		
Wassmer (des W.'s Ackher)		1564		
Wassmer's Boumgarten		1564		
Wirts, Friedr., Chorherr von Beromünster		1564		
Wirt, Hans } die Wirt (von Hegglingen) aus d. Meyerhof		1564		
Wirt, Uli }		1564		
Wirt, Heini, von Hegglingen, Zeuge und des Gerichts		1517		
Wirt, Hanns, von Hegglingen		1564		
Wirt, Hans		1564		

Wirt, die Wirt, Hans und Uli Gebrueder		1564
Wirt, Uli		1564
<b>X.</b>		
<b>Y.</b>		
Ziegler, Hans, „des Raths von Zürich, Eidg. Landvogt in Fryen Emptern“, Vorsitzender im Bereinungs- gericht zu Hägglingen		1564
Zimmermann (Z.'s von Tegeri Ackher)		1564
Zürcher, Hermann, „Geschworener Weybel und Forster zu Hegglingen“		1517
Zürcher, Uli (aus dem Meyerhof zu Hägglingen)		1564
Zürcher (des Z.'s Ackher, zu Hägglingen)		1564
Zwölffbottentag (St. Simon und Judas, 24. 10.)	1520	1564

*Orts- und Flurnamen-Register.*

		Jahr
<b>A. Aargau (Ergöw)</b>		1436
Aargau		1520
Anglickhen (Anglikon)		1564
Anglickher Landstrass		1564
Anglickher Strass		1564
Anglickher Weg		1564
<b>B. Bachmatten</b>		1584
Bachmath		1584
Baden (Stadt)		1520
Beromünster (B. Meyerhof-Guetter)		1564
Birchmath (Ruodolff Loubis B.)		1564
Birboumen (zuo B.)		1564
Boumgarten (der hindere B.)		1564
Boumgarth (der B.)		1564
Bonackher		1564
Brachmath		1564
Brandtackher		1564
Breitti, Breitten, die Br. (Parzelle)		1564
Breitti (an der Br.)		1564
Bremgarten		1564
Bremgarten Weg		1564
Breittenackher (am Br.)		1564
Brüel (der Br.)		1564
Brunnentrog (bim Br.)		1564
Buchsmatten, Buchsmatli		1564
Buechen (die Langen B.)		1564
Bühel = Büel (vff dem B.)		1564
Bundschouw, ob B. (Parzelle), Bundschouw		1564
Büel		1564

Büel (Hindern Büel)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickhen (Büs chikon)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoffs guetter	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoff, der Hoff zu Büschickhen	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoff, $\frac{1}{2}$ zehn pflichtig d. Meyerh. z. Heggling.	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoff, $\frac{1}{2}$ zehn pflichtig dem Stift Beromünster	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoffs ackher	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickhen (der Hoff zuo Büschickhen	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoffs Husackher	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Hoffs Holtz	.	.	.	.	.	.	.	1564
Büs chickher Weg	.	.	.	.	.	.	.	1564
<b>C. Clausen Rein (am Cl. R.)</b>	.	.	.	.	.	.	.	1564
Clinen ackher (Hans Cl. a., Klein)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Clinen ackher (Klin, Klein)	.	.	.	.	.	.	.	1564
<b>D. Dorffmath (die D. zu Hegglingen)</b>	.	.	.	.	.	.	.	1564
Dorffmath	.	.	.	.	.	.	.	1564
Dottickhen (Dottikon)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Dottickher Strass	.	.	.	.	.	.	.	1564
Dreyger metli (der Dr. m.)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Dreygers Zanckackher	.	.	.	.	.	.	.	1564
<b>E. Eetad</b>	.	.	.	.	.	.	.	1564
Eerlemath (Erlemath)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Eidgenossen (Sechs-Orte = ohne Uri)	.	.	.	.	.	.	.	1436 1564
(Sieben-Orte = Zürich, Luzern, Uri, Schwyz Unterwalden, Zug und Glarus)								
Embden (Strass gen Langen E.)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Embden (zu Langen E.)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Engelsthal	.	.	.	.	.	.	.	1564
Erlemath (Eerlemath, Hinder E.)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Eych (ob der E.)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Eychengrün (zum E.) = 1. Zelg	.	.	.	.	.	.	.	1564
Eyschvss (zur E.) = 2. Zelg	.	.	.	.	.	.	.	1564
<b>F. Frye Aemter</b>	.	.	.	.	.	.	.	1436 1564
<b>G. . .</b>	.	.	.	.	.	.	.	
<b>H. Hag (an Hag, an den Hag</b>	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglingen = Hägglingen	.	.	.	.	.	.	.	1436 1564
Hagstell (alt Hagstell by den Wydtstöckhen)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hanff- oder Hauff-bünten	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglingen (Kirche)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglingen (Kilchspiel)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglingen (Zwing und Ampt)	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglinger Landstrass gegen Gnadenthal	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hegglinger mohs, das Huwenthal genannt	.	.	.	.	.	.	.	1564
Heretzmath	.	.	.	.	.	.	.	1564
Hermetschwil (frauen v. H.)	.	.	.	.	.	.	.	1564

Hermetschwil (deren von H. guetter)	.	.	.	.	1564
Heydorfssen (zu H.)	.	.	.	.	1564
Hewer (Vnderm H.)	.	.	.	.	1564
Hewer (Underm H.)	.	.	.	.	1564
Hildispül	.	.	.	.	1564
Hinder egkh (Hinder Egkh. Hinder Eerlemath)	.	.	.	.	1564
Hinderm Saal	.	.	.	.	1564
Hittisfül	.	.	.	.	1564
Haffengruben	.	.	.	.	1564
Holtz (das H.)	.	.	.	.	1564
Hon- oder Houweid, da der Brunnen entspringt	.	.	.	.	1564
Huob („die Huob“) Eigengut der Meyer von Hegglingen				1564	1436
Huobmath (die Huobmath zu Hegglingen)	.	.	.	.	1564
Huobweg (der Huobweg)	.	.	.	.	1564
Husmath (des Meygerhoffs H.)	.	.	.	.	1564
Huwenthal	.	.	.	.	1564
<b>J.</b> Jhennis ackher	.	.	.	.	1564
Jhennis (Heini Jh's guetter)	.	.	.	.	1564
Jhennis Küngsackher	.	.	.	.	1564
Jhennis matten	.	.	.	.	1564
Juchen (die Juchen)	.	.	.	.	1564
Juchen (vff der Juchen)	.	.	.	.	1564
<b>K.</b> Kapf (an Kapf)	.	.	.	.	1564
Kerchbrunnen	.	.	.	.	1564
Kilchen matt	.	.	.	.	1564
Kilchen guetter	.	.	.	.	1564
Kilchherr (des Kilchherrn Mattli)	.	.	.	.	1564
Klapper (zu Klapper)	.	.	.	.	1564
Klin (s. Clin)	.	.	.	.	1564
Küngsackher	.	.	.	.	1564
<b>L.</b> Lanckhenackher	.	.	.	.	1564
Langen Buechen	.	.	.	.	1564
Langen Embden (Strass zu L. E., und Strass gen L. E.)				1564	
Lentzenmath (die L., und der Lentzenmatten)	.	.	.	.	1564
Lielen (zu Lielen)	.	.	.	.	1564
Loo (das Gross Loo. Lee?)	.	.	.	.	1564
Loubis ackher (Ruodolff L.'s ackher)	.	.	.	.	1564
<b>M.</b> Matten (an der M., ob der M.)	.	.	.	.	1564
Matten (zwischen den Matten, der vnder bonackher liegt)				1564	
Mellingen	.	.	.	.	1470
Mellinger Weg	.	.	.	.	1564
Metlen (Heini Jhenni's Metlen)	.	.	.	.	1564
Meyerhof (der Meyerhof bey der Kilchen zuo Hegglingen)					
	1436	1470	1517	1521	1564
Meyerhof (Meyerhoffs ackher)	.	.	.	.	1564

Meyerhof (Meyerhoffs Weid)	.	.	.	.	.	.	1564
Meyerhof (Meyerhoffs Breittenackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Meyerhof (des Meyerhoffs Breitti)	.	.	.	.	.	.	1564
Meyerhof (des Meyerhoffs Guetter)	.	.	.	.	.	.	1564
Meyerhof (dem Meyerhoffs ganz zehntpflichtige „stuckh vnd guetter“)	.	.	.	.	.	.	1564
Morgentsmath	.	.	.	.	.	.	1564
Morgenwyler Weg	.	.	.	.	.	.	1564
Morthal (by dem M.)	.	.	.	.	.	.	1564
Mohs, Moss (an das M., das M., Im M., das Klein M.)	.	.	.	.	.	.	1564
Mosweg	.	.	.	.	.	.	1564
Müllacker	.	.	.	.	.	.	1564
Münster (Stifft Münster)	.	.	.	.	.	.	1520 1521
Münster (Stifft Münster Guetter)	.	.	.	.	.	.	1564
Münster (Herren von Münster Guetter)	.	.	.	.	.	.	1564
Münster (Herren zu Münster Hoffmatten)	.	.	.	.	.	.	1564
Mürzgen (an der M.)	.	.	.	.	.	.	1564
Mossgraben	.	.	.	.	.	.	1564
<b>N.</b> Nesslibacher Holtz	.	.	.	.	.	.	1564
<b>O.</b> Oben Vhs (Vss, 3. Zeig, gegen Bremgarten)	.	.	.	.	.	.	1564
Othmasingen	.	.	.	.	.	.	1564
Othmasinger Weg	.	.	.	.	.	.	1564
<b>P.</b>	.	.	.	.	.	.	
<b>Q.</b>	.	.	.	.	.	.	
<b>R.</b> Rein (vff dem Rein)	.	.	.	.	.	.	1564
Ried	.	.	.	.	.	.	1564
Rormatthen	.	.	.	.	.	.	1564
Rossboden (Im R.)	.	.	.	.	.	.	1564
Rosswetti Hegglingen	.	.	.	.	.	.	1564
Rotwil (Im R.)	.	.	.	.	.	.	1564
Rütti (deren von Rütti ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Rüttiman (Clin Hans R.s ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Rüttiman (Hans R.s ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Rüttimans guetter (des Marx R.s guetter)	.	.	.	.	.	.	1564
Ruggackher	.	.	.	.	.	.	1564
Rumenthall	.	.	.	.	.	.	1564
<b>S.</b> Saal (Hinderm Saal)	.	.	.	.	.	.	1564
Saal	.	.	.	.	.	.	1564
Sandbühel (Uli Wirts Sandbühel)	.	.	.	.	.	.	1564
Seewadel	.	.	.	.	.	.	1564
Sengollen	.	.	.	.	.	.	1564
Spätigs ackher (des Sp.s ackher)	.	.	.	.	.	.	1564
Spaltenfluo	.	.	.	.	.	.	1564
Sattelen	.	.	.	.	.	.	1564
<b>Sch.</b> Schalunenackher	.	.	.	.	.	.	1564
Scheidecks (vff Sch.)	.	.	.	.	.	.	1564

Schinienmohs (moss, Im Sch.) . . . . .	1564
Schmidts ackher (des Schm.s ackher) . . . . .	1564
Schmidts ackher (Michel Schm.s ackher) . . . . .	1564
Schwabenackher . . . . .	1564
<b>St.</b> Steinbühel (am St.) . . . . .	1564
Stigellenmath (an der St.) . . . . .	1564
Stockhen ackher (Uli Wirts St. a.) . . . . .	1564
Stockhen (zu Stockhen) . . . . .	1564
Strass gen Langen Embden . . . . .	1564
<b>T.</b> Tegeri Ackher . . . . .	1564
Tegeri Holtz (deren von T. H.) . . . . .	1564
Tegeri Holtz (Gemeint von T. H.) . . . . .	1564
<b>U.</b> . . . . .	
<b>V.</b> Vorbünten . . . . .	1564
Vorbünten (In den Vorbünten) . . . . .	1564
<b>W.</b> Wahsmer (Wassmer, des W.sguetter, dto ackher) . . . . .	1564
Weg (ob dem W.) . . . . .	1564
Weid (die W.) . . . . .	1564
Winhalden (des Meygerhoffs Winhalden-ackher) . . . . .	1564
Wirt (Hans W.s ackher) . . . . .	1564
Wirt (Uli W.s ackher, dto guetter) . . . . .	1564
Wirt (Uli W.s Sandbühel) . . . . .	1564
Wolffensbüel (W.sbühel) . . . . .	1564
Wolffensbueler Holtz . . . . .	1564
Wydtstöckhen (alt Hagstell by den W.) . . . . .	1564
Wygerackher . . . . .	1564
Wyger (zum Wyger = Meier) . . . . .	1564
<b>X.</b> . . . . .	
<b>Y.</b> . . . . .	
<b>Z.</b> Zanckackher . . . . .	1564
Zelg (1. Zelg zum „Eychengruen“) . . . . .	1564
Zelg (2. Zelg „zur Eyschvss“, Eyschvss) . . . . .	1564
Zelg (3. Zelg „Oben Vhs“, Vss, gegen Bremgarten) . . . . .	1564
Zeiss- oder Zinsmath . . . . .	1564
Zinsmath (des Meygerhoffs Z.) . . . . .	1564
Zürich, Kanton . . . . .	1521 1564
Zug, Kanton . . . . .	1436 1564